



# **Verhalten bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten**

## **1. Allgemeines**

Bei Arbeiten im wasserrechtlich festgesetzten Schutzgebiet sind die Gesetze, die Regeln der Technik und die Schutzgebietsbestimmungen zu beachten (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, DVGW- Arbeitsblätter und die jeweils gültige Schutzgebietsverordnung). Spätestens 14 Tage vor Aufgrabungsarbeiten ist die

**Fernwasserversorgung Franken  
Fernwasserstraße 2  
97215 Uffenheim  
Tel.: 09842 938-0  
Fax: 09842 938-150  
Störungsrufnummer: 0800 9993338**

zu verständigen. Bei Bedarf wird die Grenze des Schutzgebietes von Mitarbeitern der FWF im Gelände bezeichnet oder ausgepflockt.

## **2. Verhalten im Trinkwasserschutzgebiet**

Aufgrabungen sind auf das nach den technischen Regeln und den Unfallverhütungsvorschriften notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Sie dürfen nur unter Aufsicht der Fernwasserversorgung Franken oder deren Bevollmächtigten durchgeführt werden.

Die zur Verwendung kommenden Betriebsmittel wie z. B. Treib- und Schmierstoffe, Schleif- und Dichtungsmittel, Verdünnungen usw. müssen soweit als möglich biologisch abbaubar sein. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe und das Betanken und Abstellen mobiler Geräte und Fahrzeuge im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone ist unzulässig.

Stationäre Arbeitsgeräte mit Tanks für Betriebsstoffe sind frei in oder über Wannen aufzustellen, damit eventuelle Undichtheiten sofort bemerkt werden können. Diese Wannen müssen wasserdicht sein. Sie sind sauber und trocken zu halten.

Aus hygienischen Gründen ist die gesamte Baustelleneinrichtung außerhalb des Fassungsgebietes unterzubringen. Mobile Abortanlagen im Speziellen, sind außerhalb der engeren Schutzzone (WII) zu platzieren. Weiterführend sind diese sturmsicher aufzustellen und gegen ein „umfallen“ abzusichern. Auf die Verwendung von umweltfreundlichem Sanitärkonzentrat ist zu achten. Aborte sind zusätzlich in einwandfreiem Zustand zu halten und in regelmäßigen Abständen zur Entleerung abzutransportieren.

Das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen im Wasserschutzgebiet ist verboten.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder Schäden, die bei Verstößen gegen die oben genannten Regeln entstehen, sind neben sofortigen geeigneten Abwehrmaßnahmen umgehend die Fernwasserversorgung Franken sowie die zuständigen Behörden zu verständigen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge (ca. 100 kg) auf der Baustelle vorzuhalten.

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im Interesse des Grundwasserschutzes bzw. einer gesicherten Wasserversorgung als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass entsprechende Behörden (Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt) zwingend zum Vorgang zu hören sind.